

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N 314.

Sonntag, den 10. November.

1839.

Regulativ, die Abgabe von Hunden betreffend.

- §. 1. Für jeden Hund, welcher alhier gehalten wird, ist eine jährliche Steuer von 1 Thlr. 8 Gr. in zwei halbjährigen gleichen Terminen, am 2. Januar und am 1. Juli jeden Jahres praenumerando zu entrichten.
- §. 2. Für einen innerhalb der §. 1. bestimmten Steuertermine angeschafften Hund ist die volle halbjährige Steuer zu bezahlen.
- §. 3. Ueber die Erlegung der Steuer wird eine gedruckte Quittung und eine Marke von Blech ausgehändigt, in welcher die Jahreszahl und die betreffende Nummer des Steuerregisters eingezeichnet ist.
- §. 4. Die Marken müssen am Halsbände des Hundes so befestigt werden, daß sie erkennbar sind und nicht leicht verloren werden können. Geschieht letzteres dennoch, so wird nur nach geführter Bescheinigung der gehörig erfolgten Entrichtung der Steuer eine Duplicatmarke gegen Erlegung von 2 Gr. ertheilt.
- §. 5. Wird ein Hund verkauft, so kann der Verkäufer die ihm behändigte Quittung und Marke zugleich mit an den Abkäufer übergeben und ist letzterer in diesem Falle auf die Zeit, für welche die Steuer entrichtet worden, zur anderweiten Versteuerung des gekauften Hundes nicht gehalten. Dagegen ist der Käufer zur sofortigen Entrichtung der Steuer verpflichtet, wenn er bei dessen Ankauf Steuerquittung und Marke vom Verkäufer nicht mit erhalten hat. Auf die zurückbehaltene Marke und Quittung kann letzterer einen andern Hund halten. Dasselbe findet auch dann statt, wenn ein Hund innerhalb eines halben Jahres crepirt.
- §. 6. Die Steuer wird nicht gezahlt für Hunde, welche bei dem Eintritte eines halbjährigen Steuertermins noch nicht volle sechs Wochen alt sind. Es ist aber für einen solchen Hund eine Marke gegen Entrichtung von 2 Groschen zu lösen.
- §. 7. Wer durch Verheimlichung seines Hundes die Steuer zu hinterziehen sucht, wird mit dem dreifachen Betrage der Jahressteuer und mit der Wegnahme des verheimlichten Hundes bestraft, derjenige aber, welcher einem Hunde undfugter Weise das Zeichen abnimmt, bis mit achtzähliger Gefängniß- oder angemessener Geldstrafe belegt werden.
- §. 8. Die Erlegung der Steuer befreit Niemanden von andern notwendig werdenden polizeilichen Anordnungen, und eben so wenig von der gesetzlichen Verpflichtung zum Ersatz des Schadens, den seine Hunde anrichten.
- §. 9. Diejenigen Hunde, welche ohne Marke oder bei Nichtausgesperrt angetroffen werden, sollen aufgegriffen und, wenn binnen drei Tagen von ihrer Aufgreifung an die Eigenthümer sich nicht melden, nach obrigkeitlicher Anordnung entweder getödtet oder dem Scharfrichter eigenthümlich überlassen werden. Dem Eigenthümer, welcher sich in obiger Frist meldet, wird der eingefangene Hund nur dann wieder verabfolgt, wenn er sich sowohl über dessen Eigenthum legitimirt, als auch die Steuerberichtigung oder Befreiung (§. 6.) nachgewiesen haben wird. Im Falle, daß der Hund seinem Eigenthümer zurückgegeben wird, hat dieser außer Vier Groschen Aufgreifegeld dem Scharfrichter Einen Thaler für Fütterung und Aufbewahrung zu bezahlen.
- §. 10. Fremde, welche von auswärts hier einpassen und Hunde bei sich haben, erhalten in den Thoren einen Abdruck dieses Regulativs und haben sich danach ebenfalls genau zu achten. Doch soll den hiesigen Gastwirthen und übrigen zum Beherbergen von Fremden berechtigten hiesigen Einwohnern nachgelassen sein, sich eine Marke für fremde Hunde zu lösen, die sie dann den auf kurze Zeit bei ihnen einkehrenden Fremden, welche sich gegen das Aufgreifen ihrer Hunde schützen wollen, leihen können.
- §. 11. Alle Jahre wird eine allgemeine Aufzeichnung der alhier befindlichen Hunde erfolgen.
- §. 12. Der Betrag der Steuer wird nach Abzug der Regiekosten an das Georgenhaus und Jakobshospital abgegeben und alljährlich zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Leipzig, den 20. October 1839.

Der Rath der Stadt Leipzig.
D. Deutrich.

Bekanntmachung,

die Actienzeichnung zu der in Dresden zu errichtenden Bank betreffend.

Die bei dem unterzeichneten Rathe der Stadt Leipzig statt findende Subscription auf Actien der Dresdner Bank erfolgt auf dem Rathhause im Locale des vormaligen Schöppenstuhls und sind

Herr Stadtrath Richter,
Herr Stadtrath Salomon und
Herr Stadtrath Benker

zu Ausstellung der Interimsquittungen autorisirt worden.

Leipzig, den 8. November 1839.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Otto.

Mittheilung aus den Plenarverhandlungen der Stadtverordneten am 6. November 1839.

Die heutige Vorlesung der Registrande machte unter andern das Collegium mit einem Communicate des Magistrats bekannt, wonach die königliche Hohe Kreisdirection dem Rathe eröffnet hat, daß die schon früher geschehenen Vorschläge zu Gleichstellung der Vor-

städte mit der innern Stadt als ein Provisorium auf die nächsten drei Jahre genehmigt worden seien. Die neue Einrichtung wird mit dem 1sten Januar künftigen Jahres in Wirksamkeit treten. Wegen der persönlichen Befreiungen, welche die Universitätsverwandten, namentlich die Professoren, beanspruchen, ist höchsten Orts noch nicht definitiv entschieden worden, und sollen die dießfalligen Verhandlungen wieder aufgenommen werden.